

Gemeinde Buttwil



WASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich; Personenbezeichnungen	4
§ 2 Rechtsform; Aufgaben der Wasserversorgung	4
§ 3 Anlagen; Inventare, Ausführungspläne	4
§ 4 Verwaltung und Aufsicht WV; Brunnenmeister; Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 5 Wasserbeschaffung, Wasserbezugsverträge; Lieferungsverträge	5
§ 6 Schutzzonen	5
§ 7 Übergeordnetes Recht; Technische Vorschriften	5
II. LEITUNGSNETZ	5
§ 8 Erstellung; Hydranten, Schieber	5
§ 9 Öffentlicher Grund; Privatgrund	6
§ 10 Erweiterung in den Bauzonen; Erweiterung ausserhalb Bauzone	6
§ 11 Löscheinrichtungen	6
III. HAUSANSCHLUSS	7
§ 12 Begriffsdefinition; Erstellung; Objektanschluss	7
§ 13 Kostentragung; Unterhalt; Erneuerung	7
§ 14 Absperrschieber	8
§ 15 Haftung	8
IV. HAUSINSTALLATIONEN	8
§ 16 Begriffsdefinition; Installationsausführung; Drucksicherung; Einrichtung	8
§ 17 Kontrolle	9
§ 18 Kosten, Betrieb und Unterhalt; Frostgefahr	9
V. WASSERZÄHLER	9
§ 19 Einbau, Kosten, Unterhalt; Anzahl Wasserzähler; Ablesung, Zugang	9
§ 20 Wasserzähler für besondere Zwecke	9
§ 21 Schäden, Behebung; Revision, defekte Wasserzähler; Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
VI. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT UND WV	10
§ 22 Anschlusspflicht	10
§ 23 Abonnenten	10
§ 24 Wasserbezug; Hand- und Adressänderungen; Kündigung	10
§ 25 Besondere Bewilligung; Wasserbezug ohne Bewilligung	11
§ 26 Haftung	11
§ 27 Wasserbeschaffenheit	11
§ 28 Wasserverwendung; Betriebseinschränkungen	11
§ 29 Verbot der Wasserabgabe	12
VII. ABGABEN, FINANZIERUNG	12
§ 30 Finanzierung	12
§ 31 Gemeindebeitrag Hydranten	12
VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	12
§ 32 Umfang	12
§ 33 Gesuchsunterlagen; Hausanschlüsse in Kantonsstrassen; Geltungsdauer; Gebühren; Abweichungen	13
§ 34 Abnahme, Ausführungspläne	13
IX. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13
§ 35 Rechtsschutz; Vollstreckung; Strafbestimmungen	13
X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 36 Inkrafttreten	14
§ 37 Übergangsbestimmungen	14
§ 38 Revision	14
ANHANG I	15
Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis	15

Die Einwohnergemeinde Buttwil, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Buttwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Buttwil (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezü gern (Grundeigentümer, Baurechtsberechtigte = Abonnenten).

Personenbezeichnung ²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Rechtsform ¹Die WV ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde.

Aufgaben der Wasserversorgung ²Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 3

Anlagen ¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dingliche Rechte und Schutzzonen.

Inventare, Ausführungspläne ²Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht ¹Die WV steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

- Brunnenmeister ³Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) geregelt.
- Projekt- und Kreditbewilligung ⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

§ 5

- Wasserbeschaffung, Wasserbezugsverträge ¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.
- Lieferungsverträge ²Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des ordentlichen Tarifes abzuschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.
- ³Allfällige damit verbundene Investitionskredite bewilligt die Gemeindeversammlung.

§ 6

- Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 7

- Übergeordnetes Recht ¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.
- Technische Vorschriften ²Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW als Richtlinien.

II. Leitungsnetz

§ 8

- Erstellung ¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des BauG.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

Hydranten, Schieber ³Hydranten, Schieber, Schiebertafeln und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Öffentlicher Grund ¹Die Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt.

Privatgrund ²Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 130 ff. kantonales Baugesetz, BauG).

§ 10

Erweiterungen ausserhalb der Bauzonen ¹Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 11

Löscheinrichtungen ¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch die Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch die WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

³Der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung gemäss § 31).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten (z. B. Trockenleitungen, Sprinkleranlagen, etc.).

III. Hausanschluss

§ 12

Begriffsdefinition	¹ Der Hausanschluss führt vom öffentlichen Leitungsnetz über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellventil im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
Erstellung	² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Spätere Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellventil dürfen nur durch die WV oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
Objektanschluss	³ Jedes Gebäude (bei zusammengebauten Objekten jeder Gebäudeteil) ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostentragung, usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. ⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen. Den Schieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung.

§ 13

Kostentragung	¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschluss-T und Absperrschieber samt Schiebtafel) ist auf Kosten des Anzuschliessenden zu erstellen und zu ändern. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Hausanschluss-schiebers, bleibt im Eigentum des Grundeigentümers und wird auf seine Kosten durch die WV unterhalten. ² Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
Unterhalt	³ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Erneuerung ⁴Nimmt die Zuverlässigkeit der Hausanschlüsse infolge Korrosion, Materialermüdung oder sonstigen Einflüssen ab, kann die WV deren Erneuerung anordnen, dabei kommen die §§ 12 und 13 zur Anwendung.

⁵Für Schäden, die Dritten bei Leitungsbrüchen an Hauptleitungen erwachsen, haftet die WV, ausgenommen bei höherer Gewalt.

§ 14

Absperrschieber ¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Widerhandlungen gegen diese Bestimmung entstehen.

²Jeder Absperrschieber wird in der Regel durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 15

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entstehen

IV. Hausinstallationen

§ 16

Begriffsdefinition ¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellventil mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Installationsausführung ²Hausinstallationen müssen fachgerecht erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die Ausführung gelten die Richtlinien des SVGW.

Drucksicherung ³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Einrichtung ⁴Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

⁵Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

⁶Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

§ 17

Kontrolle Die WV ist berechtigt die Hausinstallationen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 18

Kosten, Betrieb und Unterhalt ¹Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen inkl. Druckerhöhungs- und Druckreduzieranlagen usw. trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls kann die WV die weitere Wasserabgabe verweigern.

Frostgefahr ²Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler**§ 19**

Einbau, Kosten, Unterhalt ¹Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt die Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers

Anzahl Wasserzähler ²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

Ablesung, Zugang ³Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 20

Wasserzähler für besondere Zwecke Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 21

Schäden, Behebung ¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) haftet der Abonnent.

Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Revision,
defekte Wasserzähler

²Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Grundeigentümer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Grundeigentümer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

³Ist der Wasserzähler stehen gebliebene oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnement und WV

§ 22

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 23

Abonnenten

Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 24

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

Hand- und Adressänderungen

²Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kündigung

³Der Wasserbezug kann vom Grundeigentümer mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf drei Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 25

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

Wasserbezug ohne Bewilligung

³Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 26

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 27

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Zusammensetzung, Temperatur usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen der Benützungsgebühr.

§ 28

Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

Betriebseinschränkungen

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Er kann die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 29

Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfventilen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungsventilen, ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellventilen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt (vgl. auch § 25).

VII. Abgaben, Finanzierung

§ 30

Finanzierung

Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Buttwil.

§ 31

Gemeindebeitrag Hydranten

Die Einwohnergemeinde richtet der WV die in der kantonalen Verordnung über die anzurechnenden Minima der Beiträge, Gebühren und Entschädigungen festgesetzten Hydrantenentschädigungen aus.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 32

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) Die Nutzungsänderung einer angeschlossenen Liegenschaft oder die Erweiterung der Hausinstallationen, welche eine wesentliche Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;

- c) Die vorübergehende Wasserabgabe an Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 33

Gesuchsunterlagen	¹ Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Wasserkatasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 einzureichen, in welchem die Standorte des Hausanschlusses, des Wasserzählers und der Verteilbatterie auf einem Plan zu bezeichnen sind. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzutragen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen	² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
Geltungsdauer	³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
Gebühren	⁴ Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührentarif in Bausachen (BNO). ⁵ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet.
Abweichungen	⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 34

Abnahme, Ausführungspläne	¹ Die Vollendung der Anschlussleitung ist der WV rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Über die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. ² Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden. ³ Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Gemeinderat innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleitungspläne im Doppel einzureichen. Die Kosten für Aufnahme und Nachtragung sind vom Abonnenten zu bezahlen.
---------------------------	---

IX. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz	¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG. ² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
--------------	---

- Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.
- Strafbestimmungen ⁴Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 festgelegten Bussenkompetenz bestraft. Vorbehalten bleiben die Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

- Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt auf den 01. Oktober 2008 in Kraft.
- ²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 14. Juni 1985 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

- Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 38

- Revision Das Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 16. Mai 2008.

GEMEINDERAT BUTTWIL

Der Gemeindeammann:
Walter Berchtold

Der Gemeindeschreiber:
René Fischer

ANHANG 1

Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis

- (AVA) Aargauisches Versicherungsamt
- (AbauV) Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
- (BauG) Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
- (GWP) Generelles Wasserversorgungsprojekt
- (OR) Obligationenrecht
- (SVGW) Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- (RPG) Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
- (VSS) Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
- (VRPG) Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
- (WV) Wasserversorgung Buttwil

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.